

bürgerlichen Verhältnisse und über Das, was auf das Wohl des Vaterlandes von Einfluß ist, schlechterdings unentbehrlich. Kann aber ein Sichten Statt finden, wenn alle Beobachtung und Beurtheilung nur oberflächlich ist; wenn man fast nur dem Herkommen huldigt, und aus Kurzsichtigkeit sich nicht losmachen kann von eingefogenen Vorurtheilen und einseitigen Meinungen, die uns vielleicht durch verkehrte Erziehung und Schlandrian eingepägt, oder durch Sonderinteressen und gewichtigen Einfluß diktiert wurden? Dies muß aber der Fall sein, wenn nicht unbefangen und scharf beobachtet und beurtheilt wird. Oft wird man dann für allgemein nöthig halten, was den Wohlstand der Gesamtheit stört; oft sein Interesse mit dem allgemein Nützlichen verwechseln; oft Verbesserungen entgegnetreten, bloß weil man sich von ihrer Vorzüglichkeit nicht zu überzeugen vermag. Diese schärfere und unbefangene Beobachtung und Beurtheilung verlangt in absoluten Staaten wiederum Niemand vom Unterthan.

Mit jener größern Kenntniß aller bürgerlichen Verhältnisse des Vaterlandes und mit der schärfern, unbefangenen Beobachtung und Beurtheilung Dessen, was auf den allgemeinen Wohlstand von Einfluß ist, ist unzertrennlich verbunden

c) eine genauere Kenntniß der Gesetze und Einrichtungen fremder Staaten.

Der constitutionelle Staatsbürger darf und soll die Mängel und Vorzüge des Bestehenden in seinem Vaterlande wissen und — obschon anständig und bescheiden — doch freimüthig besprechen und angeben. Allein um beide gehörig kennen und würdigen zu lernen, muß er die Verhältnisse des Vaterlandes mit denen fremder Staaten vergleichen. Er soll über vaterländisches Wohl und Wehe unbefangen urtheilen und abstimmen; auch hierzu ist die Vergleichung mit dem Zustande der Einwohner anderer Staaten unerläßlich. Er soll über Zulässigkeit und Unzulässigkeit, über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, über Zugänglichkeit oder Unzugänglichkeit, wohl auch über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Leistungen der Staatsdiener frei und offen seine Meinung äußern; und wiederum wird er sich in andern Staaten umsehen müssen, um durch Vergleichen zu erfahren, wie er sein Urtheil bilden, befestigen und anschaulich machen müsse. Unbefangene Vergleichung erfordert sichere Kenntniß der Objekte; unbedingt nöthig ist's also dem constitutionellen Staatsbürger, wie

in der Kenntniß und Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse des Vaterlandes, so auch in der Bekanntschaft mit den Gesetzen und Einrichtungen fremder Staaten weiter fortzuschreiten. Die Angehörigen absoluter Staaten sind hier abermals einer Mühe überhoben. Sie dürfen, sie sollen nicht urtheilen und nicht Vergleichen anstellen. Die Staatsdiener und ihre Leistungen sollen ihnen ein von Wolken dicht beschattetes Heiligthum, ein unantastbares Noli me tangere sein, was sie bei Leibes- und Lebensstrafe nicht durchschauen, nicht berühren dürfen.

Endlich wird vom constitutionellen Staatsbürger

d) mehr Ausbildung und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Darlegung seiner Gedanken erfordert.

In absoluten Staaten ist freie Rede, wo nicht ganz verpönt, so doch dem Bürger, der nicht ein Amt hat, nicht sonderlich nöthig und die schriftliche Thätigkeit eines Jeden wird ebenfalls nur beschränkt auf seine häuslichen Angelegenheiten und auf die Ausübung seines Berufs. Gehört nun zwar auch hierzu schon im Allgemeinen mehr Gewandtheit in Rede und Schrift als früher, so tritt doch die Nothwendigkeit derselben vorzüglich bei Ausübung der constitutionellen Rechte und Pflichten hervor. Wie Manchem fehlt es nun gar nicht an Kenntnissen und gutem Willen; allein er hat auch ohne Wein schwere Zunge, auch ohne Actengelehrsamkeit einen bleiernen Styl und ist darum nie im Stande, als Mitglied eines constitutionellen Staates seinen Rechten und Pflichten gehörig Genüge zu leisten. Sprache und Schrift sind Werkzeuge. Nun kann aber auch der Kenntnißreichste kaum etwas Brauchbares liefern — etwas Vorzügliches sicherlich gar nicht — wenn er sich im Gebrauche der dazu erforderlichen Instrumente nicht genug unterrichtet und geübt hat.

Erinnern wir uns, bevor wir zum zweiten Punkte übergehen, noch ein Mal jener Bestimmungen der Verfassung über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger, und vergegenwärtigen wir uns zugleich alle Einrichtungen, welche aus unserer vaterländischen Verfassung hervorgegangen sind, so werden wir aber auch finden, daß jetzt rücksichtlich der Mitwirkung zum allgemeinen Besten eine Masse Ansprüche an die Staatsbürger gemacht, eine Menge von sogenannten Ehrenämtern ihnen auferlegt, kurz, auch in Friedenszeiten ein Gemeingeist, eine